



Herrn
Roland Beer
Beinsteiner Str. 51
71394 Kernen im Remstal

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
RADOLFZELL

Fritz-Reichle-Ring 4
78315 Radolfzell

Telefon +49 (0) 7732 9995-0
Telefax +49 (0) 7732 9995-77
info@duh.de
www.duh.de

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des EStG an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Roland Beer
Beinsteiner Str. 51, 71394 Kernen im Remstal

Betrag der Zuwendung in Ziffern: 250,00 EUR
in Buchstaben: **ZWEI-FÜNF-NULL, NULL-NULL EUR

Tag der Zuwendung: 01.02.2024

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Studentenhilfe, des Tier-, Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Singen, StNr. 18163/12145, vom 30.08.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Studentenhilfe, des Tier-, Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftspflege, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes verwendet wird.

Diese Bestätigung ist maschinell ohne eigenhändige Unterschrift erstellt. Die Genehmigung wurde uns durch das Finanzamt Singen am 03.02.2001, AZ 18222/57105 erteilt.

Radolfzell, 14. Februar 2024

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Resch
Bundesgeschäftsführer

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheids länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt. (§ 63 Abs. 5 AO).